



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3030 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. April 2026

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst den Grundsatz, wonach die Komplexität des heutigen Direktzahlungssystems reduziert werden soll. Vereinfachungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das Anforderungsniveau hinsichtlich der ökologischen Leistungen der Landwirtschaft abgesenkt wird. Dies gilt insbesondere für die Inhalte der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), die das zentrale Element des Verordnungspakets darstellt. Die Regierung vertritt die Haltung, dass die Nutzung digitaler Daten konsequenter umgesetzt werden soll. Wenn digitale Möglichkeiten bestehen, sollen diese unbedingt genutzt werden.

Die angedachten Vereinfachungen sind nach Ansicht der Regierung auch mit Blick auf gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft tragbar. Der Ansatz, der Umsetzung der Motion 25.3733 Kolly «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» mit einer Vereinfachung bei marginalen Mängeln im Bereich des baulichen Tierschutzes zu entgegnen, erscheint sinnvoll. Allerdings sind im Rahmen der Agrarreform ab dem Jahr 2030 weitere Möglichkeiten der Entflechtung zu prüfen und konsequent weiterzuerfolgen.

Bei den Strukturverbesserungen begrüsst die Regierung die Anpassungen, die zu einer kürzeren Rückzahlung der zinslosen Kredite führt. Dass Negativzinsen neu dem Kanton belastet werden sollen, ist für die Regierung keinesfalls tragbar. Negativzinsen sind nach Ansicht der Regierung wie bisher durch den Fonds de Roulement zu tragen.

Als Vergleichsbasis für den Arbeitsverdienst in der Landwirtschaft mit dem Referenzeinkommen schlägt die Regierung, entgegen dem Vorschlag des Bundes, den Median vor. Bereits bei der Auswahl der auswertbaren Betriebsbuchhaltungen kommen nur gut geführte Betriebe in die Auswertung. Es ist deshalb nicht korrekt, mit der Berücksichtigung der oberen beiden Quartile eine weitere Positivselektion zu etablieren. Unter dieser Voraussetzung ist es demgegenüber auch korrekt, das gesamte Haushaltseinkommen mit demjenigen der übrigen Bevölkerung zu vergleichen.

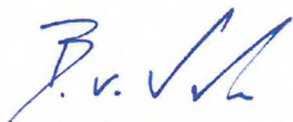
Im Detail verweisen wir auf das ausgefüllte Vernehmlassungsformular (siehe Beilage).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

| | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Organisation / Organizzazione | Kanton St.Gallen |
| Adresse / Indirizzo | Regierungsgebäude 9001 St.Gallen |
| Datum / Date / Data | 21. April 2026 |

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

| | |
|--|----|
| Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali | 3 |
| BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) | 4 |
| BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) | 9 |
| BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) | 11 |
| BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118) | 12 |
| BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91) | 14 |
| BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1) | 15 |
| BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10) | 16 |
| BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) | 17 |
| BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) | 18 |
| BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) | 19 |
| BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) | 20 |
| WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1) | 21 |
| WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) | 22 |
| BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) | 23 |

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Grundsatz, wonach die Komplexität des heutigen Direktzahlungssystems reduziert werden soll, wird von der Regierung begrüsst. Das System wird praxishäher und technologiefreundlicher. Im Rahmen der Bestimmungen zum Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) wird seit Jahren der Vollzug anderer Gesetzesbestimmungen unterstützt. Der Vollzug der Direktzahlungen kommt an seine Systemgrenzen und es ist deshalb richtig, gewisse Vollzugsaufgaben vom Vollzug der Direktzahlungen zu trennen. Ein erster Schritt in der Umsetzung der Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» wird bei geringfügigen baulichen Mängeln im Bereich Tierschutz oder auch der Trennung der Bestimmungen bei der Erosion gemacht.

Weiteren Bedarf zur Entflechtung sehen wir bei den Zuständigkeiten und Vorgaben betreffend Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und der Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) im Bereich der Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Die Regierung vertritt die Haltung, dass die Nutzung digitaler Daten konsequenter umgesetzt werden soll. Die freiwillige Nutzung während der Jahre 2027 und 2028 für die Nährstoffbilanz macht für den Start nur Sinn, bis die Nutzung sich etabliert hat. Wenn digitale Möglichkeiten bestehen, sollen diese unbedingt genutzt werden.

Die Regierung vertritt weiter die Haltung, dass die Diskussion über die Zuständigkeiten und damit Möglichkeiten der Entflechtung im Rahmen der Agrarreform ab dem Jahr 2030 konsequent weiterverfolgt werden soll. Wichtig für einen effizienten Vollzug der Direktzahlungen ist, dass sich allfällige Kürzungen der Direktzahlungen in der Regel auf rechtskräftig veranlagte Verfügungen der verantwortlichen Verwaltungsstellen abstützen können. Im Sinne einer effizienten Abwicklung der Vollzugsaufgaben sollen Synergien genutzt werden.

Bei den Strukturverbesserungen begrüsst die Regierung die Anpassungen, welche zu einer kürzeren Rückzahlung der zinslosen Kredite führt. Die mit der Verwaltung der Kredite beauftragte Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (LKG) hat per 1. Januar 2026 eine Reihe von Massnahmen umgesetzt, um den Fonds de Roulement wieder in ein Gleichgewicht zu bekommen. Wichtig ist, dass neben dem gewährten Darlehen des Kantons auch der Bund Massnahmen ergreift, um den Fonds de Roulement zu stärken. Dass Negativzinsen neu dem Kanton belastet werden sollen, ist für die Regierung keinesfalls tragbar. Negativzinsen sind nach Ansicht der Regierung wie bisher durch den Fonds de Roulement zu tragen, im Gegenzug ist, ebenfalls wie bisher, auch ein Habenzins dem Kapital anzurechnen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Entlastung und Vereinfachung des Direktzahlungssystem wird begrüsst und unterstützt. Der damit verbundene Verzicht von Bodenproben im Rahmen des ÖLN entlasten das System ohne markante Einbussen in der Qualität. Die Anforderungen beim Thema Erosion sollen hingegen beibehalten werden.

Die Umsetzung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung im Rahmen des ÖLN entspricht der heute weitverbreiteten Praxis und unterstützt die damit verbundenen Ziele nachhaltig. Auch kleinere Tierbestände sollen nach Ansicht der Regierung auf die stickstoffreduzierte Phasenfütterung umsteigen. Rechnung getragen soll der Forderung im Bio-Bereich für eine bessere Aminosäurenversorgung.

Die Regierung vertritt die Haltung, dass digitale Möglichkeiten unbedingt genutzt werden, wenn die notwendigen gesetzlichen Grundlagen eine Umsetzung zulassen.

Die Zusammenfassung der Brachen und Säumen ist eine echte Vereinfachung, wobei die Attraktivität zur Erstellung erhöht wird. Die Herausforderungen mit den bereits heute präsenten Problempflanzen gilt es im Auge zu behalten, was mit bekannten und erprobten Massnahmen einfacher fällt. Die zusätzlichen Regelungen im Bereich des Herdenschutzes sind nicht nötig und zielführend. Diese kommen zu spät. Es wurde klar den Kantonen aufgetragen, die Verantwortung für die passenden Massnahmen und Kriterien festzulegen. Die Prozesse haben sich etabliert, die geltenden Kriterien werden korrekt angewendet und sind Teil der Herdenschutzkonzepte.

Die Überfahrt von Wendestreifen auf Uferwiesen, insbesondere in grösseren Gewässerräumen, schätzen wir als vertretbar und wichtig für die weiterhin benötigte Flexibilität in Ackerbaugebieten ein. Damit ist die Produktion weniger eingeschränkt, wobei die negativen Folgen für die heute vorhandenen BFF gering sind. Mit gezielter Förderung qualitativ hochwertiger Flächen kann das Interesse für einen punktuellen Verzicht der Flächen für die Produktion an geeigneter Lage gesteigert werden.

Nützlingsstreifen ohne weitere spezifische Vorgaben zu unterstützen, vereinfacht den Vollzug. Die Vorgaben der Hauptkultur und das eingesetzte Saatgut gilt es zu kontrollieren. Punktuell besteht ohne Vorgaben das Risiko, dass flächendeckende Flächen angesät werden. Ohne maximale Breite verliert der Nützlingsstreifen damit unter Umständen die Wirkung. Die Erhöhung des Anteils und die Flexibilisierung der Anlage von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen ist sinnvoll. Die hohe Komplexität wird damit Rechnung getragen und Umsetzungspotenzial erhöht.

Mit rund 55 Hektaren ist der Zuckerrübenanbau im Kanton St.Gallen wenig verbreitet. Mit den bereits diversen Zusatzbeiträgen zur Förderung des ZR-Anbaus ist eine weitere Lockerung bei den Produktionssystembeiträgen fraglich.

Die Harmonisierung des Beitrags für eine angemessene Bedeckung des Bodens sowie die Streichung des Mindestanteils bei der schonenden Bodenbearbeitung ist richtig. Zukünftig sollte bereits zu Beginn vor der Einführung von neuen Beiträgen der enorme Aufwand für die Umsetzung in den Systemen sowie der Kontrolle Rechnung getragen werden. Die Administration wird nun wieder entlastet und in der Praxis Flexibilität gewonnen.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| Art. 13 Abs. 2 ^{ter} und 3 | Abs. 2 ^{ter} : Die Beschränkung auf Betriebe mit einem Schweinebestand von mehr als 15 GVE ist zu streichen. | Die Futtermittelfirmen werden künftig ihre Angebote für die Phasenfütterung anbieten, es macht keinen Sinn, die Betriebe unter 15 GVE von der Massnahme auszunehmen. |
| Art. 14 Abs.2 und 4 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen | Die Anpassung wird unterstützt. Zudem soll der Abs. 2 lit. a präzisiert werden | <p>Abs. 2 lit. a: Die Regelung gemäss Weisung, dass pro Produktionsstätte die BFF anteilmässig jede Produktionsstätte ausweisen muss, soll direkt im Absatz präzisiert werden. Damit ist die Gesetzmässigkeit in jedem Fall gewährleistet.</p> <p>Abs.4: Es wird begrüsst, dass die anrechenbare Fläche von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen von 5 auf 10 Prozent erhöht werden soll.</p> |
| Art. 47b Abs.4 Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziff. 3a | Ergänzungen gemäss Anhang 2 Ziff. 3a streichen | Den Kantonen wurde die Verantwortung und Pflicht, die geltenden Kriterien für den Herdenschutz zu definieren und zu vollziehen, aufgetragen. Die Prozesse sind etabliert, die Kriterien definiert. Eine zusätzliche Definition entsprechend nicht nötig. |
| Art. 55 Abs. 5 Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG21 naturschützerische Auflagen bestehen und für die mit den Bewirtschaftern und Bewirtschaftenden oder den Grundeigentümern und Grundeigentümmern keine Vereinbarung über die angemessene Abgel- | Eine Entflechtung hilft mit, den Vollzug zu vereinfachen. Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes. | <p>Die Verflechtung von Auflagen, Zuständigkeiten und Beitragszahlungen erschweren den Vollzug stark. Gerade im BFF-Bereich wird über diverse Beitragssysteme im Rahmen der DZV Gleiches oder Ähnliches gefördert. Die zusätzliche Verknüpfung mit fremden Gesetzgebungen erschweren den Vollzug, das Verständnis in der Praxis und die Kontrolle. Mit der aktuell in Erarbeitung stehenden PrBL können wesentliche Massnahmen über die QI und QII-Vorgaben hinaus zielgerichtet erarbeitet werden.</p> <p>Alles Weitere betrifft spezifische NHG-Flächen und muss über die dort geltende Gesetzgebung, die komplexen und objektspezifischen Massnahmen sowie Mittel abgegolten werden.</p> |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| tung dieser Auflagen abgeschlossen wurde. | | |
| Art. 70 Abs. 4 | Absatz streichen. | Wenn die Verpflichtungsdauer nur ein Jahr beträgt, so kann sich die Wirkung dieser Massnahmen nicht entfalten. Konsequenterweise soll auf diese Massnahme gänzlich verzichtet werden. |
| Art. 71a Abs. 3 Bst. b | Zustimmung. | Die Vereinheitlichung der Regelungen für sämtliche Spezialkulturen wird begrüsst. |
| Art. 71c Abs. 1 und 2 | Der Beitrag für den Gemüsebau muss bei 1'000 Fr./ha bleiben, da der Aufwand für die Begrünung im Gemüsebau verglichen mit dem Ackerbau deutlich höher ist. | Die Vereinheitlichung der Anforderungen zur angemessenen Bodenbedeckung für alle Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird begrüsst. Der Beitrag für den Gemüsebau muss bei 1'000 Fr./ha bleiben, da der Aufwand für die Begrünung im Gemüsebau verglichen mit dem Ackerbau deutlich höher ist. Im Ackerbau wird die Begrünung bereits weitgehend durch die üblichen Winterkulturen im Rahmen der Fruchtfolge sichergestellt, sodass für Ackerbaufruchtfolgen nur sehr geringe zusätzliche Aufwände entstehen. Im Gemüsebau sind die Aufwände für das Anlegen der Winterbegrünung mit 250 Fr./ha nicht gedeckt. |
| Art. 71d Abs. 2 Bst. c | Zustimmung. | Es wird befürwortet, dass für die Teilnahme am Programm «schonende Bodenbearbeitung» der Mindestanteil von 60 Prozent offener Ackerfläche entfällt. Dadurch wird die betriebliche Flexibilität erhöht, und die Teilnahme auf Parzellen, auf denen schonende Bodenbearbeitung innerhalb der Fruchtfolge möglich ist, erleichtert. Die Umsetzung auf diesen Parzellen wird gezielt gefördert. |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|---|
| Art. 115h Abs. 3 | Ablehnung. | Die Regierung vertritt die Haltung, dass die Nutzung digitaler Daten konsequenter umgesetzt werden soll. Wenn digitale Möglichkeiten bestehen und die rechtlichen Bedingungen klar sind, sollen digitale Lösungen umgesetzt werden. |
| <i>Anhang 1</i> Stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung 2.1a 3 | b. (nicht säugende Zuchtsauen) und c. (Eber): Grenzwert jeweils 10 Prozent über der konventionellen Limite → Antrag: 11.90 g Rohprotein pro MJ VES (statt 11.40) | Im Bio-Bereich müssen die Galtsauen grosszügiger versorgt sein, damit sie wieder Reserven für die kommende Säugezeit aufbauen können. Deshalb muss die Aminosäurenversorgung erhöht werden. Antrag: Verhältnis RP/VES muss 10 Prozent über der konventionellen Limite liegen. Dasselbe gilt für die Eber. |
| Ziff. 2.2 | Zustimmung. Das BLW soll die Ringanalysen im Bereich der Bodenanalytik weiterführen. | Trotz Wegfalls der Pflicht zur Durchführung von Bodenanalysen wird gewünscht, dass das BLW die Ringanalysen im Bereich der Bodenanalytik weiterhin durchführt. Damit ist sichergestellt, dass freiwillig durchgeführte Bodenanalysen weiterhin verlässliche Ergebnisse liefern. |
| Ziff. 6.2.2. | Zustimmung. | Die Anpassungen werden befürwortet. Sie stärken die Eigenverantwortung bei der Festlegung von Bekämpfungsstrategie und -zeitpunkt. Die Harmonisierung mit der Zulassung (mit Ausnahme der Wirkstoffe unter Ziffer 6.1.1) wird begrüsst. Zudem unterstützt die Flexibilisierung bei der Wirkstoffanwendung ein wirksames Resistenzmanagement. Darüber hinaus werden der administrative Aufwand für die Kantone sowie die bürokratischen Belastungen für die Betriebe durch potenziell weniger Sonderbewilligungsanträge reduziert. |
| Ziff. 6.2.3. | Zustimmung. | Die Anpassung wird befürwortet. Die flexibilisierte Anwendung von Voraufdauerbiziden verbessert die Bekämpfung von Erdmandelgras im Mais leicht. Gleichzeitig werden auch im Mais bei der Erdmandelgrasbekämpfung die Hürden für |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | | <p>Vorauflaufbehandlungen gesenkt, da keine Sonderbewilligungen für ganzflächige Anwendungen zur Erdmandelgrasbekämpfung mehr erforderlich sind.</p> |
| <p>RAUS / Weidebeitrag</p> <p>Anhang 6 B und C</p> | <p>Keine Sonderstellung des Berggebiets für ein nun etabliertes System in Vollzug und Kontrolle</p> | <p>Mit der Lockerung der Weideperiode und Anzahl Auslauftage reduziert sich im Prinzip die Weideperiode auf vier Monate. Insbesondere für den Weidebeitrag, welcher das Ziel verfolgt, als Vollweidesystem verstanden zu werden, würde damit das Ziel verfehlt. Eine Kontrolle würde weiter erschwert. Die Herausforderung der Talbetriebe, insbesondere den Weidebeitrag umzusetzen, wird man damit nicht gerecht.</p> |
| <p>Anhang 8 Ziffer 2.3.1.</p> | <p>Die Möglichkeit, bei geringfügigen baulichen Mängeln mit einer Frist zur Behebung zu arbeiten, ohne bereits eine Kürzung vornehmen zu müssen, wird begrüsst.</p> <p>Die Beurteilung, was als geringfügiger Mangel gilt, ist von den zuständigen Behörden (Veterinärdiensten) festzulegen und das Kontrollpersonal entsprechend zu schulen.</p> | <p>Es kommt nicht häufig, aber doch immer wieder vor, dass Kontrollpersonal, das die Tierschutzbestimmungen kontrolliert, bei genauer Ausmessung feststellt, dass der bauliche Tierschutz leicht von den notwendigen Abmessungen abweicht. Dass in diesen Fällen mit einer Frist der Mangel behoben werden kann, ohne dass gleichzeitig eine Kürzung ausgesprochen wird, erscheint verhältnismässig.</p> |

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Regierung begrüsst die im Rahmen der Strukturverbesserungen vorgesehenen Bemühungen, um die liquiden Mittel im Fonds de Roulement zu sichern, insbesondere die Änderung von Art. 72 Abs. 1 und 2 SVV. Diese ermöglicht eine Rückforderung und Neuzuteilung nicht verwendeter Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand überschreiten, und bietet mehr Flexibilität bei deren Verwendung. Die Regierung unterstützt die für Gesuchstellende zinslosen Kredite mit einem Darlehen bis Ende 2030. Deshalb lehnt die Regierung die Forderung, dass die Kantone Negativzinsen zu tragen haben, vehement ab. Negativzinsen müssen dem Fonds de Roulement belastet werden können. Umgekehrt wird auch ein Positivzins dem Kapital zugeschlagen.

Die Regierung fordert eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027, um die Gesuche.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| Art. 31 Abs. 2 ^{bis} und 4 Persönliche Voraussetzungen | 2 ^{bis} (neu) Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, müssen gemeinsam mit ihren Partnern beziehungsweise Partnerinnen bestätigen, dass sie sich der Risiken und der finanziellen Folgen der Investition bewusst sind und dass sie sich angemessen gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert haben. | Abs. 2 ^{bis} : Diese Bestimmung ist eine Folge der Umsetzung der Motion 19.3445 im LwG, wonach Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, die im Betrieb mitarbeiten, im Falle einer Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft finanziell besser entschädigt werden sollen. Dadurch entstehen zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen für Einzelprojekte. Die Regierung erwartet eine pragmatische Umsetzung, um den dadurch entstehenden administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. |
| Art. 71 Verwaltung des Fonds de Roulement Sachübergreifend sowie Abs. 6 | 6 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen. Dieser Absatz ist wie folgt anzupassen. Aufgelaufene Negativzinsen werden dem Fonds de Roulement belastet. | Wie bisher sollen Negativzinsen dem Fonds de Roulement belastet werden. Der Absatz ist entsprechend umzuformulieren. |

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|---|
| Art. 72 Abs. 1 und 2 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln | <p>¹ Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:</p> <p>a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist;</p> <p>b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 17 der Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist und die entsprechende Leistung erbringt; oder</p> <p>c. damit Beiträge nach dieser Verordnung ausrichten.</p> <p>² Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Investitionskredite.</p> | <p>Die Regierung unterstützt diese Bestimmung. Sie ermöglicht eine effizientere Verwendung der Bundesmittel und verhindert, dass diese in bestimmten Kantonen blockiert werden. Auf diese Weise können die Mittel dort zugeteilt werden, wo tatsächlicher Bedarf besteht.</p> |
| Art. 71 Abs. 6 Verwaltung des Fonds de Roulement | <p>⁶(neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen.</p> <p>Der Absatz soll wie folgt umformuliert werden.</p> <p>⁶ (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen sowie allfällige Sollzinsen werden dem Fonds de Roulement belastet.</p> | <p>Aufgrund der gesunkenen Liquidität müssen nicht nur Negativzinsen, sondern auch Sollzinsen dem Fonds de Roulement belastet werden können. Der Absatz ist entsprechend umzuformulieren.</p> |

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Regierung begrüsst die geplanten Änderungen zur Sicherung der Liquidität des Fonds de Roulement im Hinblick auf die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft. Sie lehnt jedoch auch hier die Übernahme der Negativzinsen durch die Kantone vehement ab.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| Art. 17 Abs. 4 Verwaltung der Bundesmittel | 4 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe c werden von den Kantonen getragen. Der Absatz soll wie folgt umformuliert werden. 4 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen werden dem Fonds de Roulement belastet. | Wie bisher sollen Negativzinsen dem Kapital belastet werden. |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Postulat Bulliard 21.4585 verlangt eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Einkommensvergleich und die Konkretisierung der Begrifflichkeiten. Die Regierung hält eine Anpassung ebenfalls für notwendig und unterstützt eine methodische Weiterentwicklung. Der vorgesehene Einbezug der juristischen Personen ist nachvollziehbar und unbestritten.

Hingegen verfehlt die vorgeschlagene Neudefinition der Einkommensmethodik aus Artikel 5 des LwG den Zweck und zieht in die falsche Richtung. Die Verwendung des 3. Quartils ist keine objektive Vergleichsbasis, sondern führt zu einer Verzerrung der Einkommenssituation und kommt einer Diskriminierung der Landwirtinnen und Landwirte gleich. Es sind weiterhin nur die überdurchschnittlichen Betriebe massgebend. Die für die Berechnung beigezogene Betriebsbuchhaltung wird in der Regel nur von interessierten und wirtschaftlich gut geführten Betrieben geführt, viele Betriebe beschränken sich auf eine reine Steuerbuchhaltung.

Es wird also nur schon bei der Basis eine Positivselektion durchgeführt. Wenn nun zusätzlich noch das 3. Quartil verwendet wird, führt das zu einer systematischen Überschätzung der landwirtschaftlichen Einkommen. Es wird unterstellt, dass nur die besten 25 Prozent der Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig wirtschaftet und ökonomisch leistungsfähig ist, wobei die Basis schon nur gut wirtschaftende Betriebe zulässt. Diese Definition ist willkürlich und beruht auf keinerlei wissenschaftlicher Grundlage. Fehlentwicklungen in der Wirtschaftlichkeit der unteren 35'300 Landwirtschaftsbetriebe werden mit dieser Methodik nicht erfasst.

Auch die Verwendung des Haushaltseinkommens als Indikator für die sozialverträgliche Entwicklung wird abgelehnt. Ein Haushalt ist keine standardisierte Grösse, die sich als Vergleichsbasis eignet. Es können damit keine Rückschlüsse auf das pro Person verfügbare Einkommen gemacht werden. Ausserdem führt das Haushaltseinkommen zu einer Vermischung der betrieblichen und privaten Finanzen. Eine Querfinanzierung der Betriebe durch ausserbetriebliche Tätigkeiten würde dadurch eine legitime Strategie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Das widerspricht dem Anspruch einer professionellen Landwirtschaft. Die Verwendung dieser Kennzahl wird aufgrund dieser offensichtlichen methodischen Schwächen auch in keiner anderen Berufsgruppe erhoben.

Die Regierung fordert stattdessen:

- Zur Beurteilung der Einkommensziele gemäss Art .5 des LwG wird der **Median-Arbeitsverdienst der Landwirtschaft** mit dem Median-Lohn der erwerbstätigen Bevölkerung auf regionaler und gesamtschweizerischer Ebene verglichen.
- Zwecks Erhebung einer sozioökonomischen Kennzahl wird der Einkommensvergleich mit dem **Stundenlohn der Familienarbeitskräfte** erweitert. Dieser berücksichtigt neben dem Einkommen auch der aufgewendete Arbeitseinsatz.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| Art. 2 Abs. 1 Bst. b Untersuchungsgebiete und -grundlagen | ¹ Untersucht werden: b. einzelne Landwirtschaftsbetriebe anhand einer repräsentativen Stichprobe, die natürliche und juristische Personen umfasst. | Bisher wurden in der Einkommensstichprobe nur Betriebe, die als natürliche Personen geführt werden, berücksichtigt. Die Erweiterung auf juristische Personen erhöht die Repräsentativität der Statistik und ist zu begrüßen. |
| Art. 4 Abs. 2-4 Einzelbetriebliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage | ³ (neu) Für die Beurteilung, ob Betriebe nachhaltig wirtschaftend und ökonomisch leistungsfähig nach Artikel 5 Absatz 1 LwG sind, wird als Vergleichsgrösse der Median des landwirtschaftliche Arbeitsverdienstes verwendet. | Abs. 3: Der Vorschlag den 3. Quartilswert der landwirtschaftlichen Einkommen mit dem Median der Vergleichslöhne zu vergleichen, wird abgelehnt. Für einen objektiven und aussagekräftigen Vergleich ist der Medianverdienst der Landwirtschaft mit dem Medianlohn der erwerbstätigen Bevölkerung zu vergleichen. |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme von Nutzgehölzen als Dauerkultur ist nicht vollzugstauglich.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| <p>Art. 22 Abs. 1 Bst. j und Abs. 3</p> | <p>Die Aufnahme von Nutzgehölzen als Dauerkultur gemäss vorliegenden Erläuterungen und Synopsen so nicht vollzugstauglich.</p> <p>Wir erkennen einen gewissen Nutzen, um Klimaveränderungen entgegenzuwirken (Beschattung, Winderosion), die Bestimmungen müssten aber noch hinsichtlich Umsetzbarkeit geprüft werden.</p> <p>Konkretisierung und Anwendung heutiger nicht in der Schutzverordnung festgesetzter Hecken sind ebenfalls vorab zu klären.</p> | <p>Die Vollzugstauglichkeit der neu aufgenommen Nutzgehölze als Dauerkultur wird mit den vorliegenden Erläuterungen als sehr schwierig beurteilt. Einen gewissen Nutzen als Erosionsschutz, Gelegenheit zur Klimaanpassung, Abgrenzungen von Weiden und Fütterung der Tiere ist denkbar. Insbesondere die Abgrenzung zu bestehenden Gehölzen, welche häufig nicht explizit ausgeschieden sind, bedingt einen enormen Vollzugsaufwand. Die Vorgaben hinsichtlich der Abstände zu Wald, Gewässern und der Zusammensetzung der Gehölze sind äusserst vage. Die Definition der Nutzung ist kaum kontrollierbar. Welche Fütterung der Tiere rechtfertigt einen erhöhten Beitrag als Dauerkultur? Wann ist die Futterhecke falsch genutzt? usw.</p> <p>Wenn mit dieser Massnahme der heute hohe Schutzstatus von Hecken umgangen werden soll, so ist sehr genau zu klären, wie nach der Pflanzung mit solchen Elementen umgegangen wird.</p> |
| | | |
| | | |
| | | |

BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den vorgeschlagenen Änderungen wird teilweise zugestimmt. Kleine bis mittelgrosse Betriebe sind im Kanton St.Gallen von zentraler Bedeutung für die regionale Wertschöpfung. Die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Qualitätssicherungsprogramms, wie beispielsweise regelmässige Kontrollintervalle oder die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, muss auch bei kleinen bis mittelgrossen Betrieben sichergestellt sein.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| Art. 34b Ziff. 1–2 | Zustimmung | Zustimmung, sofern die Einführung der Sortenkarte zu einer effizienteren Arbeitsweise der Schweizer Weinhandelskontrolle führt und gleichzeitig den Produzentinnen einen geringeren Arbeits- und Kostenaufwand verursacht. |
| Art. 34b Ziff. 3–4 | Teilweise Zustimmung | Die Rückverfolgbarkeit muss zwingend sichergestellt sein. Es sollte kritisch geprüft werden, ob dies mit dem vorliegenden Vorschlag gewährleistet wird. In die aktuelle Führung des Traubenpasssystems wird sehr viel Zeit investiert, insbesondere um die Lagen korrekt zu dokumentieren. Problematisch erscheint vor allem, dass die Buchungen jeweils erst bis zum Jahresende vollständig nachgeführt werden müssen. Der Aufwand für die Betriebe ist geringer, wenn die Aufzeichnungen fortlaufend und regelmässig vorgenommen werden. |
| Art. 35 Abs. 3 | Teilweise Zustimmung | Die grundsätzlich tiefere Risikokategorie hat zur Folge, dass Kontrollen in grösseren zeitlichen Abständen stattfinden. Dies muss bei der Umsetzung zwingend beachtet werden. |

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Einsatz von Standards (eCH) und eindeutigen Kennnummern wie der BUR-Nr. sind wichtige Eckpfeiler für einen zukunftsträchtigen Datenaustausch. Der Gedanke des Once-Only-Prinzips verspricht eine Erleichterung für alle Beteiligten – von den Bäuerinnen und Bauern über die Kantone bis zum Bund. Nun spielen FMIS in diesem Bereich ebenfalls eine wichtige Rolle. Once-Only impliziert eine bidirektionale Übernahme von Daten. Diese neue Schnittstelle zu den Kantonssystemen ist zwingend über eine ebenso standardisierte Schnittstelle zu gewährleisten. Die Kosten dafür trägt der Bund, da irgendwann AGIS obsolet wird. Die sogenannten Nebenprodukte an Daten, welche die Kantonssysteme übernehmen sollen, gilt es zu benennen. Welches System die Hoheit in der Dateneingabe hat, ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass keine Redundanzen entstehen. Lesen und Schreiben muss abgrenzbar bleiben.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|--|
| Änderung anderer Erlasse: Art. 88 LGV | Auf diese Anpassung ist zu verzichten. Die bisherige Offenheit der Meldeform soll zugunsten einer elektronischen Meldung aufgegeben werden. Diese Anpassung betrifft nicht nur landwirtschaftliche Produkte, sondern alle Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, weshalb auf diese Anpassung zu verzichten ist. Alternativ sind die elektronischen Übermittlungswege konkret zu benennen. | Die vorgesehene Beschränkung auf eine elektronische Meldung wird zumindest hinterfragt. Es ist nicht definiert, was elektronisch bedeutet. |
| | | |
| | | |

WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

| Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| | | |
| | | |

